

*Drittens* ist hervorzuheben, daß den Ausbeuterordnungen die Kriminalität wesensmäßig und systemimmanent zugehörig und deshalb in ihnen auch unaufhebbar ist. Die Strafe kann in ihnen allenfalls individuell-soziale Konflikte, die sich in strafbaren Verhaltensweisen äußern, dämpfen. Die sozialistische Gesellschaft dagegen, in der bereits die tiefer liegenden sozialen Grundursachen der Kriminalität im wesentlichen beseitigt sind, ist in ihrer revolutionären Umgestaltung darauf gerichtet, schrittweise die sozialen Ursachen der Kriminalität aufzuheben. Unter diesen veränderten Bedingungen ist die Strafe nicht mehr Hauptinstrument der Kriminalitätsbekämpfung; sie wird vielmehr zu einem *unterstützenden Mittel im Kampf gegen die Kriminalität*. Denn das Hauptmittel, der Hauptweg der Kriminalitätsbekämpfung besteht im Sozialismus in der progressiven Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und in der Mobilisierung der ganzen Gesellschaft gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen (vgl. Artikel 90 Verfassung).

*Viertens*. Auf der Grundlage einer neuen auf dem gesellschaftlichen Eigentum beruhenden, von Klassenantagonismus freien Produktionsweise hat sich mit der Entwicklung der sozialistischen Demokratie und einer sozialistischen Lebensweise zunehmend auch ein *neues Verhältnis des Menschen zur Gesellschaft und zu anderen Menschen* herausgebildet. Unter diesen veränderten Bedingungen genügt es der sozialistischen Gesellschaft nicht, die Strafe lediglich als Mittel zur Verteidigung ihrer Lebensinteressen, zur Dämpfung von individuell-sozialen Konflikten, lediglich als Reaktion auf eine Straftat zu verstehen. Vielmehr ist es notwendig, die der Straftat zugrunde liegende und in ihr zum Ausdruck kommende Störung der Sozialbeziehungen des Täters zur Gesellschaft bzw. gesellschaftswidrige Haltungen zu beseitigen und eine fehlende oder ungenügende soziale Bindung an bzw. Integration des Straftäters in die sozialistische Gesellschaft zu überwinden. Die Strafe ist daher nicht mehr nur ein dem Täter auferlegtes „Übel“. Sie belastet auch die Gesellschaft, und es sind daher im Zusammenhang mit der Anwendung einer notwendigen Strafe im Interesse der Gesellschaft und des straffällig gewordenen Individuums in erforderlicher Weise soziale Verhältnisse und Sozialbeziehungen, nämlich Konflikt- und Gefährdungssituationen so zu verändern, daß die *soziale Integration des Täters* in die sozialistische Gesell-

schaft und seine Identifikation mit ihr *gefördert wird*, um seiner produktiven gesellschaftsgemäßen sozialen Aktivität mehr Raum und damit seiner Persönlichkeit Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten.

Ein Mitglied der Gesellschaft, das sich verantwortungslos gegen die Interessen der Allgemeinheit vergeht, sich zu diesen und zu den entsprechenden Verhaltensregeln in Widerspruch setzt, muß es lernen, daß es damit zugleich sich selbst schadet, muß den Weg zur Gesellschaft als dem sozialen Mutterboden seiner Existenz und Persönlichkeitsentwicklung finden, muß, diesen Widerspruch - insbesondere durch Wiedergutmachung und Bewährung - progressiv lösend, sich in die Kollektivität und die Sozialbeziehungen der sozialistischen Gesellschaft fester oder überhaupt erst integrieren. Der Fortfall des Klassenantagonismus und des daraus resultierenden Gegensatzes Individuum - Gesellschaft eröffnet eine solche Möglichkeit, die im Interesse des einzelnen wie der Gesellschaft optimal zu nutzen ist.

Ausgehend von der Feststellung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Straftäters, sind gemeinsam mit ihm, mit seinem Kollektiv, mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften die Schlußfolgerungen zu ziehen und umzusetzen, die dem Straftäter seinen Platz in der sozialistischen Gesellschaft vermitteln. So ist die Strafe im Sozialismus also schon nicht mehr lediglich Reaktion auf eine Rechtsverletzung, sondern wesentlich auch eine *staatlich-rechtliche Organisationsform* zur Aktivierung und *Mobilisierung sozialer Kräfte* und Potenzen, vor allem beim Straftäter und bei seinem Kollektiv.

*Fünftens*. Bei der Betrachtung der neuen sozialen Qualität und Funktion der Strafe im Sozialismus ist zu beachten, daß die sozialistische Gesellschaft unter Bedingungen des jahrzehntelangen Fortbestehens von Kapitalismus und Imperialismus in großen Teilen der Welt errichtet und entfaltet wird. Deshalb benötigt das siegreiche Proletariat den sozialistischen Staat sowie die Strafe ganz entscheidend auch dazu, *konterrevolutionäre Verbrechen* gegen die Grundlagen des realen Sozialismus mit der erforderlichen Härte und Entschiedenheit *zurückzuweisen*, mögliche Täter von der Begehung solcher Verbrechen durch strenge Strafen abzuschrecken. Hier geht es um den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht und zugleich um die Sicherung des Friedens, um die Verteidigung fundamenta-